

► Erbschaft

Beginn der Ausschlagungsfrist bei abgerissenen Familienverhältnissen

| Der Erblasser verstarb an 10.9.20. Er hinterließ zwei Kinder, zu denen jedoch seit über 20 Jahren kein Kontakt mehr bestand. Die Stadtverwaltung wandte sich mit Schreiben vom 12.10.20 an die Kinder als Angehörige aufgrund öffentlich-rechtlichen Bestattungsgesetzes. In der Folgezeit brachten die Kinder in Erfahrung, dass ihr Vater eine Lebensgefährtin hatte, die die Beerdigung geregelt, deren Kosten übernommen und auch sonst den gesamten Nachlass abgewickelt hatte. Aus diesem Grund gingen die Kinder davon aus, dass es ein Testament gibt, in dem die Lebensgefährtin als Erbin eingesetzt worden ist. Ein Testament existierte hingegen nicht. Mit Erklärung vom 17.5.21 bzw. vom 10.6.21 schlugen die Kinder die Erbschaft aus. Fraglich war nun, ob zu diesem Zeitpunkt die Ausschlagung noch wirksam erklärt werden konnte. Das OLG Celle hat diese Frage in seinem Beschluss vom 7.2.22 (6 W 188/21, Abruf-Nr. 230287) bejaht. |

MERKE | Gem. § 1944 Abs. 2 BGB beginnt die Ausschlagungsfrist mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Kenntnis setzt dabei ein zuverlässiges Erfahren der maßgeblichen Umstände voraus, aufgrund dessen ein Handeln erwartet werden kann. Im Fall gesetzlicher Erbfolge ist Kenntnis vom Berufungsgrund dann anzunehmen, wenn dem Erben die Familienverhältnisse bekannt sind und er nach den Gesamtumständen und seiner subjektiven Sicht keine begründete Vermutung hat oder haben kann, dass eine ihn ausschließende letztwillige Verfügung vorhanden ist.

Abgerissene Familienbande können es aus Sicht des Erben nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Erblasser ihn durch letztwillige Verfügung ausschließen wollte und ausgeschlossen hat. Hier ist die Annahme der Kinder, dass die Lebensgefährtin des Erblassers als Erbin eingesetzt wurde, nicht abwegig, zumal die Lebensgefährtin offensichtlich in rechtlicher Hinsicht in der Lage war, den Nachlass des Erblassers auch im Übrigen abzuwickeln.

► Honorar

Grundsteuer – wie kann der Steuerberater seine Tätigkeit für die Abgabe der Feststellungserklärung abrechnen?

| Die Honorarabrechnung in Sachen Grundsteuer wurde in einem extra dafür geschaffenen § 24 Abs. 1 Nr. 11a der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) neu geregelt. Dieser besagt, dass nach dem Grundsteuerwert abzurechnen ist, aber sofern kein solcher vorliegt, ein fiktiver Grundsteuerwert für die Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt wird. |

Die Neuregelung ermöglicht ab Inkrafttreten eine bundesweit einheitliche Abrechnung. § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV sieht allerdings einen niedrigeren Gebührenrahmen (1/20 bis 9/20) als der bislang für Grundsteuerfeststellungserklärungen anwendbare § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV (1/20 bis 18/20) vor. In der Verordnungsbegründung wird hierzu ausgeführt: „Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Grundsteuerwerte bzw. die fiktiven

Erbschaft konnte noch wirksam ausgeschlagen werden

Abgerissene Familienbande als Ausschlussgrund nicht abwegig

Anpassung der StBVV erfolgt

Grundsteuerwerte höher als die bisherigen Einheitswerte sein werden.“ Der Bundesrat hat der Verordnung am 10.6.22 zugestimmt (BR-Drs. 173/22 (B)). Die Vorschrift stellt auf den Gegenstandswert ab, wobei der Mindestgegenstandswert mindestens 25.000 EUR beträgt. In den Bundesländern, in denen ein Grundsteuerwert nicht ermittelt wird, wird für die Berechnung der Gebühr ein fiktiver Grundsteuerwert ermittelt und zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um eine retrograde Ermittlungsmethodik, die an den Grundsteuermessbetrag als allen Modellen immanenter Faktor anknüpft, auf dessen Basis durch Anwendung der Hebesätze die Grundsteuer berechnet wird.

Beachten Sie | Alternativ besteht gem. § 4 StBwV auch die Möglichkeit, eine von der Vergütung nach der StBwV abweichende Vereinbarung mit dem Mandanten zu treffen. In diesem Rahmen können die Parteien etwa einen Gegenstandswert vereinbaren oder sich auf eine Zeitgebühr einigen. Ebenso ist die Vereinbarung eines Pauschalhonorars zulässig (siehe Merkblatt der BStBK „Informationen zur Vergütung der Feststellungserklärung des Grundsteuerwerts/Äquivalenzwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022“).

► Testamentserrichtung

Spielraum des Erblassers bei Auflagen groß, aber nicht unbegrenzt

| Die spätere Erblasserin E setzte ihre Tochter T und ihre Enkelin in einem notariellen Testament zu ihren Erben ein. Offenbar war ihr die außereheliche Beziehung der T ein Dorn im Auge. T war zwar noch „auf dem Papier“ verheiratet, hatte aber in M einen neuen Lebenspartner gefunden, mit dem sie teilweise in der Wohnung der T im Haus der E zusammenwohnte. Daher verfügte die E in ihrem Testament: „Die Erben haben dafür zu sorgen, dass es Herrn M auf Dauer untersagt wird, das Grundstück ... zu betreten. Den Erben ist es darüber hinaus untersagt, das Grundstück oder Teile davon an Herrn M oder dessen Abkömmlinge zu veräußern, zu verschenken oder auf sonstige Weise zu übertragen.“ Die Auflage sicherte die E über eine Testamentsvollstreckung ab. Bei einem Verstoß gegen die Auflage sollte der Testamentsvollstrecker die Immobilie verkaufen und eine Hälfte des Erlöses den Erben und die andere Hälfte einer gemeinnützigen Organisation auskehren. Die Erben klagten auf Feststellung, dass die Auflage nichtig ist, und bekamen vom LG Bochum mit Urteil vom 29.4.21 recht (8 O 486/20, Abruf-Nr. 230288). |

Zwar sei der Spielraum des Erblassers für Auflagen sehr groß. Sie dürfen – an objektiven Kriterien gemessen – sinnfrei, sogar unsinnig sein, ohne dass dies allein zu einer Unwirksamkeit führt. Dem Erblasser muss es im Wege der nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Testierfreiheit möglich sein, die Erbfolge nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten, sodass eine Sittenwidrigkeit einer Bedingung oder Auflage nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen angenommen werden kann. Ein solcher schwerwiegender Ausnahmefall sei hier anzunehmen.

Die Auflage verfolgt das Ziel, die Beziehung der T zu Herrn M zu erschweren, wenn nicht gar zu unterbinden. Die Erblasserin hat daher versucht, durch die Androhung des Verlustes von zunächst gewährten Vorteilen in einer gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verstoßenden Weise ein bestimmtes Verhalten der Klägerinnen zu erzwingen. Dies ist sittenwidrig.



INFORMATION
Merkblatt der BStBK



IHR PLUS IM NETZ
www.de/erbbstg
Abruf-Nr. 230288

**Auflagen dürfen
sinnfrei oder sogar
unsinnig sein ...**

**... aber nicht
sittenwidrig**